

Zu Punkt 1

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, können in begründeten Fällen im Rahmen der Eingliederungshilfe, für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht, auf Antrag erhalten.

Außerdem können nicht kranken- bzw. pflegeversicherte Personen im Rahmen der Sozialhilfe auch die Kostenübernahme für Hilfsmittel beantragen (z.B. Pflegebett, Gehhilfen, Badewannenlift, Notrufsysteme usw.).

Entsprechend dem grundsätzlichen Nachrang der Sozialhilfe ist jedoch immer zu prüfen, ob die Hilfe auch durch eigenes Einkommen bzw. Vermögen, oder durch einen anderen Sozialleistungsträger übernommen werden kann.

Vor einer Antragstellung beim Sozialamt sind insbesondere Leistungen der zuständigen Pflegeversicherung/Krankenversicherung auszuschöpfen. Die Pflegekassen können finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnraumumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen werden hier Zuschüsse bis zu 2.557,00 € je Maßnahme übernommen.

Im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes gibt es inzwischen nur noch Ausnahmefälle bei denen kein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht (z.B. bei Menschen ohne festen Wohnsitz). Bei dem angesprochenen Personenkreis dürften jedoch keine Ausnahmefälle vorliegen. Bei einem Antrag auf Hilfsmittelversorgung ist daher zu unterscheiden ob ein Hilfsmittel der Kranken- oder Pflegeversicherung benötigt wird. Bei einem Hilfsmittel der Krankenversicherung ist an die zuständige Krankenkasse zu verweisen. Bei der Beantragung von Pflegehilfsmitteln, durch Personen die nicht pflegeversichert sind, sind die Anspruchsvoraussetzungen von uns zu prüfen und gegebenenfalls die Kosten hierfür zu übernehmen. Hierzu ist jedoch anzumerken, das für die Versorgung behinderter Menschen mit größeren Hilfsmitteln (z.B. Pflegebetten) bis zum 31.12.2006 der LWV als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig war.

Zu Punkt 3

Seit der Einführung des SGB XII wurden in dem angesprochenen Bereich im Rahmen der Eingliederungshilfe bisher keine Leistungen erbracht. Bei bisher gestellten Anträgen wurden aus verschiedenen Gründen die Voraussetzungen für eine Bewilligung, bis auf einen Fall, nicht erfüllt. In einem Fall wurde eine Bewilligung zur Kostenübernahme einer rollstuhlgerechten Küche erteilt, die jedoch noch nicht abgerechnet wurde. Bei allen Antragstellern handelte es sich jedoch nicht um Senioren.

Im Bereich der Pflegehilfsmittel wurden im Jahr 2005 insgesamt 10.511,00 €, im Jahr 2006 insgesamt 2.910,00 € und in diesem Jahr bisher, Stand 30.06.2007, insgesamt 2.562,12 € aus Sozialhilfemitteln verausgabt.